

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnFrau
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-[REDACTED]

E-MAIL Referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.02.2022

GESCHÄFTSZ. 25-726/003 II#0171

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage an den Vertreter des Bundesinteresses
beim BVerwG wegen „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#186638]**

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27.01.2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Eine Verletzung Ihrer Rechte nach dem IFG im Sinne des § 12 IFG kann ich jedoch nicht erkennen. Nach meiner Prüfung dürfte der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) keine auskunftspflichtige Stelle nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sein.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Informationszugangsanspruch gegenüber den Behörden des Bundes. Behörde in diesem Sinne ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/4493, S. 7) verweist insoweit auf § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Unter diesen Begriff fällt der VBI nach meiner Einschätzung nicht. Vielmehr dürfte es sich bei ihm – unabhängig von seiner organisatorischen Eingliederung in das Bundesministerium des Innern und für Heimat – aufgrund seiner Funktion um ein Organ der Rechtspflege handeln (*Schoch* in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 41. EL Juli 2021, § 35 VwGO, Rn. 2; *Schmitz* in: Beck OK VwGO, Posser/Wolff, 59. Edition, Stand: 01.10.2021, § 35, Rn. 3, jeweils m.w.N.). Daher gilt für den VBI nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG, dass der Anwendungsbereich des IFG nur eröffnet ist, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Dies wird soweit ersichtlich auch in der Kommentarliteratur nicht anders gesehen (*Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 1, Rn. 213; *Debus* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 34. Edition, Stand: 01.11.2021, § 1, Rn. 143.3). Die vom VBI in seiner E-Mail vom



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2 20.05.2020 vertretene Rechtsauffassung ist daher nach meiner Prüfung nicht zu beanstanden.

Ihren Hinweis auf die organisatorische Eingliederung des VBI in die Verwaltung, vorliegend das BMI, und die Bindung an die Weisungen der Bundesregierung gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 und S. 3 VwGO vermag ich zwar nachvollziehen. Legt man Ihre Auffassung jedoch zu Grunde, wäre in meinen Augen maßgeblich darauf abzustellen, dass der VBI keine eigenständige Behörde ist und ein entsprechender IFG-Antrag beim BMI zu stellen wäre. Auch insoweit sind die Ausführungen des VBI in seiner E-Mail vom 20.05.2020 nicht zu beanstanden.

Ich schließe das Vermittlungsverfahren daher hiermit ab und nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.